

RS Vwgh 1983/2/18 81/02/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1983

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das bloße Bestehen von Sohnespflichten, ohne daß es um die konkrete Abwendung eines gesundheitlichen Schaden oder um die konkrete Besserung einer gesundheitlichen Notandsituation, wie z. b. durch ärztliche Behandlung oder durch die Beistellung ärztlicher Pflege, geht, stellt keine Notandsituation dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981020006.X01

Im RIS seit

06.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at